



Merkblatt

über die Erstattung von Befreiungsanzeigen (Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung) gemäß § 85 a des Reichsgesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG.)

I. Wer hat eine Befreiungsanzeige zu erstatten? ... Jeder Betriebsführer, der

1. Lehrlinge auf Grund eines schriftlich für die Dauer von mindestens zwei Jahren abgeschlossenen Lehrvertrages beschäftigt (§ 74 AVAVG.). Der schriftliche Abschluß des Lehrvertrages hat innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrlingsbeschäftigung zu erfolgen. Vordruck BA 5.
2. Gefolgschaftsmitglieder geringfügig (im Sinne des AVAVG.) beschäftigt. — Eine Beschäftigung ist geringfügig, wenn sie entweder auf nicht mehr als 30 Arbeitsstunden in einer Kalenderwoche nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch einen Arbeitsvertrag beschränkt ist oder wenn für sie kein höheres wöchentliches Arbeitsentgelt als 10 .R.# oder kein höheres monatliches Entgelt als 45 .R.# vereinbart oder ortsüblich ist (§ 75 a AVAVG.). Vordruck BA 7.

Eine Beschäftigung, die nur deswegen unter diesen Grenzen bleibt, weil durch Gesetz oder behördliche Anordnung eine kürzere Arbeitszeit vorgeschrieben ist oder weil das Gefolgschaftsmitglied in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht (Kurzarbeit), ist nicht als geringfügig anzusehen.

3. seine Eltern oder Großeltern, Stiefeltern, Pflegeeltern oder Schwiegereltern beschäftigt (§ 74 c AVAVG.). Vordruck BA 9.
4. Zwischenmeister beschäftigt, sofern sie nicht den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer eigenen Arbeit am Stück beziehen (§ 75 c, Abs. 1, AVAVG.). Vordruck BA 11.
5. Hausgewerbetreibende oder Heimarbeiter beschäftigt, wenn diese dartun, daß die Voraussetzungen der Arbeitslosenversicherungsfreiheit gegeben sind, und zwar

a) soweit es sich um Ehefrauen handelt, wenn sie durch ihre Beschäftigung als Hausgewerbetreibende oder Heimarbeiter keinen höheren wöchentlichen Verdienst als 12 .R.# zu erzielen pflegen (§ 75 c, AVAVG. in Verbindung mit der Verordnung vom 18. Oktober 1930). Vordruck BA 12.

b) wenn es sich um sonstige Hausgewerbetreibende oder Heimarbeiter handelt, die mehr als zwei familienangehörige Arbeitskräfte über 14 Jahre oder mehr als eine familienfremde Arbeitskraft als Hilfskräfte beschäftigen (§ 75 c, AVAVG. in Verbindung mit der Verordnung vom 13. Oktober 1930). Vordruck BA 12.

Familienangehörige im Sinne der Verordnung vom 18. Oktober 1930 sind Eltern, Voreltern, Abkömmlinge sowie der Ehegatte und die Geschwister des Hausgewerbetreibenden oder Heimarbeiters; ferner Eltern, Voreltern, Abkömmlinge und Geschwister seines Ehegatten sowie Pflegekinder des Hausgewerbetreibenden oder Heimarbeiters oder seines Ehegatten.

II. Wie ist eine Befreiungsanzeige zu erstatten? ... Eine Befreiungsanzeige ist formgerecht zu erstatten, d. h. sie muß unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke abgegeben werden. Im Falle I 1 ist der Lehrvertrag beizufügen.

III. Wann ist eine Befreiungsanzeige zu erstatten? ... Eine Befreiungsanzeige ist fristgerecht zu erstatten, d. h.: Ist eine Beschäftigung, die der Kranken- oder Angestelltenversicherungspflicht unterliegt, von ihrem Beginn an arbeitslosenversicherungsfrei, so ist die Befreiungsanzeige zusammen mit der Anmeldung zur Krankenversicherung zu erstatten; wird eine Beschäftigung, die anfangs der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlag, erst nachträglich arbeitslosenversicherungsfrei, so ist die Befreiungsanzeige binnen drei Tagen nach dem Eintritt des Befreiungsgrundes zu erstatten.

Betriebsführer, die die Befreiungsanzeige nicht form- und fristgerecht erstatten, zahlen bis zum Ende der Kalenderwoche, in der die Befreiungsanzeige formgerecht eingeht, so viel, wie sie im Falle der Arbeitslosenversicherungspflicht der Beschäftigung als Arbeitgeberanteil zahlen müßten, an die Einzugsstelle (Krankenkasse).

IV. Wo ist die Befreiungsanzeige zu erstatten? ... Die Befreiungsanzeige ist an die zuständige Einzugsstelle (Krankenkasse) zu erstatten, die auch die vorgeschriebenen Vordrucke vorrätig zu halten und unentgeltlich auszugeben hat. (O/2378)

Anordnung des Reichstreuhanders hinsichtlich Änderung der Arbeitsbedingungen

1. Die Anordnung des Reichstreuhanders hinsichtlich der Änderung von Arbeitsbedingungen ist beim Verlag Ferdinand Ertl, Wien 3, Radekystraße 14, in einem Sonderdruck auf Karton aufgezogen und zum Aufhängen bestimmt, erschienen. Der Preis beträgt 0,20 .R.# je Stück.

2. Zu dieser Anordnung des Reichstreuhanders geben wir im Sinne des Merkblattes (enthalten in der „Kameradschaft der Arbeit“, 14. Heft) folgende Erläuterungen:

a) Bei Betrieben, die unter 9 Gefolgschaftsmitglieder beschäftigen, muß auf jeden Fall die vorherige Zustimmung des Reichstreuhanders der Arbeit eingeholt werden, auch wenn die Änderung der Arbeitsbedingungen nur bei einem Gefolgschaftsmitglied eintritt (da jede solche Änderung rechnerisch immer mehr als 10% der Gefolgschaftsmitglieder umfaßt).

Erst bei Betrieben mit 10 oder mehr Gefolgschaftsmitgliedern kann der Fall sich ergeben, daß die bloße schriftliche Anzeige an den Reichstreuhanders gemäß § 1 Abs. 2 genügt, und zwar unter der Voraussetzung, daß die innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vorgenommenen Änderungen der Arbeitsbedingungen höchstens 10% der Gefolgschaft umfassen, oder bei Betrieben mit mehr als 50 Gefolgschaftsmitgliedern, bei höchstens fünf derselben eingetreten sind.

b) zu den Gefolgschaftsmitgliedern zählen alle Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge und jene Familienangehörige, die eine Entschädigung für ihre Arbeit erhalten.

Nicht zur Gefolgschaft gehören die in der Heimarbeit Beschäftigten und die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, die in keinem Angestelltenverhältnis stehen.

c) Unter Arbeitsbedingungen sind alle den Gefolgschaftsmitgliedern zugedachten Zuwendungen zu verstehen (z. B. Akkordsätze, Provisionen, Urlaubszuschüsse, Weihnachts- und Neujahrgelder, Prämienätze, Montagegebühren, Erschwerniszulagen usw., ebenso Naturalbezüge jeder Art, z. B. Wohnung, Lebensmittel, Beleuchtung, Beheizung).

d) Verbesserungen der Betriebseinrichtung sind nicht zustimmungspflichtig, auch wenn sich dadurch für ein Gefolgschaftsmitglied die Möglichkeit einer Mehrleistung oder Besserleistung ergibt.

e) Der Reichstreuhanders wird Anträgen auf Erhöhung von Arbeitsbedingungen nur dann zustimmen, wenn nachweisbar eine Leistungssteigerung vorliegt (nach dem Grundsatz, daß jede Mark, die mehr an Löhnen bezahlt wird, volkswirtschaftlich nur dann zu rechtfertigen ist, wenn ihr eine erhöhte Leistung gegenübersteht).

Selbstverständlich hat der Reichstreuhanders aber auch die Möglichkeit, bestehende ungerechtfertigte Härten in der Lohngestaltung ausgleichen zu lassen.

Anträgen auf Lohn- und Gehaltserhöhungen oder auf Gewährung sonstiger zusätzlicher Zuwendungen kann dagegen die Zustimmung nicht gegeben werden, wenn der Antrag etwa nur mit einer Erhöhung der Kosten für die Lebenshaltung begründet wird.

Auf keinen Fall dürfen Arbeitsbedingungen erhöht werden, wenn sie eine Erhöhung der Preise der im Betriebe erzeugten Artikel zur Folge haben müßten.

f) Ansuchen um Zustimmung oder die schriftliche Anzeige ist für Wien und Niederdonau an den Reichstreuhanders der Arbeit, Wien 1, Schuberting 6, zu richten. (O/2425)

